



Datum 21.12.2005
Code AufgZkomm_201205ls_D.doc
Seite(n) 1/4

Zulassungskommission des Zivildienstes

Organisation und Aufgaben

Die Zulassungskommission umfasst zur Zeit 125 aktive Mitglieder, wovon 11 italienischsprachige, 26 französischsprachige und 88 deutschsprachige. 50 Kommissionsmitglieder sind Frauen.

Die Kommissionsmitglieder werden vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement gewählt.

Die Tätigkeit der Zulassungskommission stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995 (Zivildienstgesetz, ZDG, SR 824.0), revidiert auf den 1.1.2004;
- Verordnung über die Kommissionen des Zivildienstes vom 5. Dezember 2003 (VKZD, SR 824.013);
- Verordnung des EVD über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Zivildienstes vom 22. Dezember 2003 (SR 824.014) sowie
- Verordnung über das Verfahren der Zulassung zum Zivildienst vom 5. Dezember 2003 (SR 824.016).

Aufgaben der Kommissionsmitglieder

Der primäre Auftrag der Zulassungskommission besteht in der Behandlung und Entscheidung der Zulassungsgesuche von Personen, die anstelle des Militärdienstes Zivildienst leisten wollen. Zur Gesuchsbehandlung gehören folgende Arbeitsschritte und Tätigkeiten der Kommissionsmitglieder:

- das schriftliche Gesuch analysieren (Aktstudium); feststellen, welche Informationen darin nicht vorhanden sind, die es für die Entscheidungsfindung braucht; Frageziele für die persönliche Anhörung festlegen, konkrete Fragen an den Gesuchsteller vorbereiten
- mit den beiden andern Mitgliedern des Dreierausschusses die persönliche Anhörung vorbereiten
- den Gesuchsteller persönlich zu seinen Gewissensgründen anhören und dabei seine Überlegungen zu verstehen suchen
- prüfen und entscheiden, ob die vorgetragenen Überlegungen glaubhaft dargelegt und geeignet sind, einen Konflikt zwischen Militärdienstplicht und Gewissen auszulösen
- den positiven oder negativen Entscheid begründen: den Sachverhalt zusammenfassen und nach den gesetzlichen Vorgaben würdigen; dazu steht ein vorbereiteter Entscheidungsraaster zur Verfügung

- den Entscheid dem Gesuchsteller mündlich eröffnen.

Der sekundäre Auftrag der Zulassungskommission besteht darin, im Beschwerdefall den eigenen Entscheid in Kenntnis der Beschwerdegründe zu rechtfertigen. Die Rekurskommission des EVD als Beschwerdeinstanz lädt die Kommission ein, sich zu jeder Beschwerde zu äussern. Dieselben Kommissionsmitglieder, die den Entscheid verfassten, bestimmen in der Folge auch, wie die schriftliche Stellungnahme zuhanden der Rekurskommission lauten soll. Ausnahmsweise ist es möglich, einen Gesuchsteller nochmals anzuhören und erneut über sein Gesuch zu entscheiden.

Der tertiäre Auftrag liegt in der Beratung der Vollzugsstelle betreffend die Weiterentwicklung des Zivildienstes, so weit es um Fragen des Zulassungsverfahrens geht: Die Vollzugsstelle hört die Kommissionsmitglieder zu Grundsatzfragen der Zulassung an, insbesondere zu entsprechenden Rechtsetzungsprojekten.

Die Kommissionsmitglieder sind in Abhängigkeit von ihrem Wohnort in **Regionalgruppen** zusammengefasst, die je einem Regionalzentrum des Zivildienstes zugeordnet sind. Die persönlichen Anhörungen der Gesuchsteller führen sie in Ausschüssen mit jeweils drei Mitgliedern durch. Dabei werden sie durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Vollzugsstelle unterstützt. Ein Kommissionsmitglied hat den Vorsitz. Zunächst wird während etwa einer Viertelstunde die Anhörung vorbereitet. Die Anhörung dauert in der Regel etwa eine Stunde. Unmittelbar daran anschliessend findet die Beratung, die Beschlussfassung über das Gesuch, die Entscheidredaktion sowie die mündliche Eröffnung des Entscheids statt.

Standorte der Regionalzentren:

- Lausanne für alle französischsprachigen gesuchstellenden Personen
- Riviera/TI für alle italienischsprachigen gesuchstellenden Personen
- Sumiswald/BE für gesuchstellende Personen aus den Kantonen Bern, Deutschfreiburg und Oberwallis
- Windisch/AG für gesuchstellende Personen aus der Nordwestschweiz und dem Aargau
- Rüti/ZH für gesuchstellende Personen aus den Kantonen Zürich, Thurgau und Schaffhausen
- Mels/SG für gesuchstellende Personen aus der Ostschweiz sowie
- Nottwil/LU für gesuchstellende Personen aus der Innerschweiz.

Hauptaufgaben der Regionalgruppenverantwortlichen

Die Verantwortlichen der Regionalgruppen leiten und strukturieren die Arbeit der Mitglieder der Regionalgruppen. Sie unterstützen die Mitglieder in ihrer Aufgabenerfüllung, sind Bindeglieder zwischen den Mitgliedern und dem Präsidium und Ansprechpartner der Leiterinnen und Leiter der Regionalzentren des Zivildienstes.

Sie sorgen dafür, dass die Vorgaben der Präsidentin oder des Präsidenten in den Regionalgruppen umgesetzt werden. Sie beurteilen, ob die Mitglieder der Regionalgruppen ihre Aufgaben entsprechend den Bestimmungen erfüllen. Sie vertreten die Interessen der Regionalgruppen im Präsidium.

Hauptaufgaben des Präsidiums

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den sieben Verantwortlichen der Regionalgruppen und der Vertretung der Zulassungskommission im Qualitätsregelkreis (vgl. Art. 21 VKZD).

Das Präsidium koordiniert die Arbeit der Regionalgruppen.

- Es koordiniert und begleitet die Um- und Durchsetzung der Weisungen.
- Es berät die Präsidentin oder den Präsidenten.
- Es prüft die Anliegen der Mitglieder.

Hauptaufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Kommission und deren Präsidium.

Sie oder er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Sie oder er vertritt die Kommission gegen aussen.
- Sie oder er koordiniert die Tätigkeiten der Kommission mit den Aktivitäten der Vollzugsstelle für den Zivildienst.
- Sie oder er erteilt Weisungen an die Mitglieder der Kommission und stellt durch geeignete Massnahmen eine einheitliche Entscheidungspraxis der Kommission sicher.
- Sie oder er berät die Mitglieder in allen Fragen der Kommissionstätigkeit.

- Sie oder er entscheidet über Instrumente und Massnahmen im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Vollzugsstelle.

Wenn ein Mitglied seine Aufgaben nicht entsprechend den einschlägigen Bestimmungen erfüllt, kann sie oder er verschiedene Massnahmen von der Mahnung und Verwarnung bis zum Antrag zuhanden des Departements auf Ausschluss oder Suspendierung ergreifen.